



KIBAG Baustoffe

Region Zürich und Umgebung **Preisliste 2026**

WILCHINGEN SH

Kies und Sand • Beton • Recyclingbaustoffe

Disposition: T 058 387 25 55 • Verkauf T 058 387 25 50

baustoffe.wilchingen@kibag.ch

www.kibag.ch



KIBAG. **Aus gutem Grund.**

■ Regionalleitung



Martin Schmucki
Regionalleiter ZH/SH

T 058 387 11 11
m.schmucki@kibag.ch

■ Verkauf



Daniel Wildhaber
Verkaufsleiter

T 058 387 25 50
M 079 540 66 00
d.wildhaber@kibag.ch

■ Betrieb



Christian Weissenberger
Betriebsleiter

T 058 387 25 50
M 079 659 70 69
c.weissenberger@kibag.ch

■ Administration



Sandra Lovallo
Sekretariat/Fakturierung

T 058 387 25 50
s.lovallo@kibag.ch

■ Disposition & Bestellung



Fränzi Meier
Bestellungen/Disposition

T 058 387 25 55
dispo.wilchingen@kibag.ch

■ KIBAG Baustofflabor



Pietro Luraschi
Laborleitung
Qualitätsleitung

T 058 387 11 51
p.luraschi@kibag.ch



Stefan Wyss
Technische Leitung

T 058 387 11 73
M 079 669 09 72
s.wyss@kibag.ch

Hauptnr. Labor: T 058 387 26 00

KIBAG Kies Wilchingen AG

Bahnhofstrasse 1
8217 Wilchingen
T 058 387 25 50
baustoffe.wilchingen@kibag.ch
www.kibag.ch



**Alle Preise verstehen sich ab Werk in CHF exkl. 8.1% Mehrwertsteuer.
Mit dieser Preisliste werden alle bisherigen Preislisten ersetzt und ungültig.**

Kies/Sand

Gesteinskörnungen nach Norm VSS 70119	4
Gesteinskörnungen	5 – 6
Gesteinskörnung Gestaltung	6
RC-Kies	6
Zuschläge und Regietarife für Sand und Kies	7
Allgemeine Lieferbedingungen für Sand und Kies	7

Ablagerungen

Materialannahme	8
Ablagerungen	9
Aushubmaterialien	9

Beton

Beton nach Eigenschaften SN EN 206, Richtlinien zu Recyclingstoffen	10 – 14
RC-Beton nach Zusammensetzung	15
Beton nach Eigenschaften SN EN 206	16
Primärbeton nach Zusammensetzung	17 – 18
Betonzusatzmittel/Zusatzstoffe	19
Zuschläge und Regietarife für Beton und Mörtel	19
Allgemeine technische Bedingungen für Beton und Mörtel	19
Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Beton und Mörtel	20 – 21

Transportpreise

Transportpreise Kies und Beton	22
--------------------------------	----

Betonpumpen, Fahrmischer

Betonpumpen-Fahrzeug	23
Allgemeine Zuschläge Betonpumpe	23
Fahrmischer mit Förderband	24
Leistungsbestimmungen	25

Elementsteine

Betonblocksteine mit System	26
-----------------------------	----

KIBAG RE

Preisliste, Recycling, Mulden,
Kies und Sand



KIBAG Baustofflabor

Preisliste für Beton, Mörtel
und Gesteinskörnungen



Gesteinskörnungen nach Norm

VSS 70119

Für die Produkte ungebundene Gemische gilt die am 01. November 2021 erschienene Norm VSS 70119.

Die Norm ist verbindlich für den Strassen-, Verkehrswege- sowie Ingenieurbau und anzuwenden sowohl für Gemische aus Primärkies, als auch für rezyklierte Gemische. Neben den Ansprüchen bezüglich Kornverteilung (Siebkurve) müssen die neuen Produkte verschiedene weitere Ansprüche, wie z.B. Petrografie, Kornform und Frostbeständigkeit erfüllen.

Mit der Einführung der Norm werden die «klassischen» Produkte wie Wandkies 1. Klasse und Kiessand I ersetzt. Bitte beachten Sie in den Ausschreibungen die entsprechenden Beschriebe und Spezifikationen.

Übersicht der Bestandteile für ungebundene rezyklierte Gesteinskörnungen gemäss VSS 70119

Bestandteile	Ra	Rb	Rc	Ru	Rg	FL	X
RC-Kiesgemisch A	< 30%	< 1%	< 4%	> 70%	< 2%	< 5 cm ³ /kg	< 0.3%
RC-Kiesgemisch B	< 4%	< 1%	< 30%	> 70%	< 2%	< 5 cm ³ /kg	< 0.3%
RC-Kiesgemisch P	< 4%	< 1%	< 4%	> 95%	< 2%	< 5 cm ³ /kg	< 0.3%
RC-Asphaltgranulatgemisch	> 80%	zusammen < 2%		< 20%	< 2%	< 5 cm ³ /kg	< 0.3%
RC-Betongranulatgemisch	< 4%	< 2%	> 30%	< 70%	< 2%	< 5 cm ³ /kg	< 0.3%
RC-Mischgranulatgemisch	< 4%	zusammen > 95%			< 2%	< 5 cm ³ /kg	< 1.0%

Legende:

Ra = Bitumenhaltige Materialien in Massen-%

Rb = Mauersteine, Mauerziegel in Massen-%

Rc = Beton, Betonprodukte in Massen-%

Ru = ungebundene natürliche Gesteinskörnung (Primärkies) in Massen-%

Rg = Glas in Massen-%

FL = Schwimmendes Material Volumen cm³ x kg-1

X = Sonstige Materialien (Metalle, Holz, Kunststoffe, Gummi, nicht schwimmend) in Masse-%

Einsatzmöglichkeiten von RC-Kiesgemischen gemäss Richtlinie BAFU

Anwendung	lose ohne Deckschicht	lose mit Deckschicht	hydraulisch gebunden z.B. RC-Beton	bituminös gebunden (z.B. RC-Asphalt)
RC-Kiesgemisch A		erlaubt *		erlaubt
RC-Kiesgemisch B	erlaubt	erlaubt	erlaubt	
RC-Kiesgemisch P	erlaubt	erlaubt	erlaubt	erlaubt
RC-Asphaltgranulatgemisch	Schichtstärke < 7cm,* Asphaltgranulat gewalzt	als Planiematerial unter * bituminöser Deckschicht		erlaubt
RC-Betongranulatgemisch		erlaubt *	erlaubt	
RC-Mischgranulatgemisch		erlaubt *	erlaubt	

* Es können abweichende kantonale Bestimmungen existieren. RC-Gesteinskörnungen dürfen nicht für Sicker- und Drainageschichten verwendet werden.

Gesteinskörnungen

Art. Nr.	Nenn- körnung	Materialbezeichnung	Kat.	Qualität	Schüttgewicht to/m ³	Ab Wilchingen Fr./to
----------	------------------	---------------------	------	----------	------------------------------------	-------------------------

Feine Gesteinskörnung nach Norm SN EN 12620

144	0/4	Rundsand	G _f 85	gewaschen	1.55	46.00
-----	-----	----------	-------------------	-----------	------	--------------

Grobe Gesteinskörnung nach Norm SN EN 12620

180	4/8	Betonkies	G _c 85/20	gewaschen	1.58	34.00
340	8/16	Betonkies	G _c 85/20	gewaschen	1.64	32.00
350	16/32	Betonkies	G _c 85/20	gewaschen	1.66	30.00
400	0/16	Betonkies	—	gewaschen	1.74	35.00
420	0/32	Betonkies	—	gewaschen	1.82	33.00
511	0/2	Brechsand	—	ungewaschen	1.48	45.00

Übrige Gesteinskörnung ohne Norm

42000	0/1	Schwemmsand	—	gewaschen	1.16	47.00
141*	0/2	Spielsand	—	gewaschen	1.38	47.00
42001	0/4	Grabensand	—	gewaschen	1.72	29.00
42002	0/4	Münstermischung, UB-Sand	—	gewaschen	1.46	46.00
42003	0/8	Münstermischung, UB-Sand	—	gewaschen	1.50	43.00
42004	0/8	Betonkies	—	gewaschen	1.50	43.00
666	0/16	Grabenkies	—	gewaschen	1.72	27.00
192*	0/16	Leitungskies	—	ungewaschen	1.75	21.00
42005	0/32	Grabenkies	—	gewaschen	1.76	25.00
344	4/16	Rundkies	—	gewaschen	1.68	31.00
360	32/45	Grobkies	—	gewaschen	1.64	30.00
42006	45/70	Grobkies	—	gewaschen	1.60	35.00
42007	70/120	Grobkies	—	ungewaschen	1.54	35.00
41007	2/3	Splitt	—	gewaschen	1.34	40.00
527	3/6	Splitt	—	gewaschen	1.34	48.00
41003	6/11	Splitt	—	gewaschen	1.42	43.00
540	11/16	Splitt	—	gewaschen	1.38	42.00
42011	0/6	Mischsplitt	—	gewaschen	1.40	50.00
42009	3/11	Mischsplitt	—	gewaschen	1.37	47.00
42010	3/16	Mischsplitt	—	gewaschen	1.36	47.00

Wandkies

836	0/X	Wandkies unsortiert	—	ungewaschen	1.90	14.00
42012	0/22	Wandkies gebrochen	—	ungewaschen	1.90	17.00
42013	0/63	Wandkies gebrochen	—	ungewaschen	1.90	16.00

Kiesgemisch nach Norm SN EN 13242

875	0/45	Ungebundenes Kiesgemisch	O _c 85	ungewaschen	1.86	18.00
-----	------	--------------------------	-------------------	-------------	------	--------------

* Auf Anfrage

Gesteinskörnungen

Art. Nr.	Nenn- körnung	Materialbezeichnung	Kat.	Qualität	Schüttgewicht to/m ³	Wilchingen Fr./to
----------	------------------	---------------------	------	----------	------------------------------------	----------------------

Diverse Gesteinskörnungen

780	120/500	Bollensteine	—	ungewaschen	k. A.	99.00
782	>0.25 m ³	Findlinge*	—	ungewaschen	k. A.	303.00
41005		Nagelfluhbollen	—	ungewaschen	k. A.	152.00

Erdmaterial und Sonstiges

790	—	Humus*	—	—	1.40	auf Anfrage
791	0/16	Humus gesiebt*	—	—	1.22	auf Anfrage
792	0/16	Humus Substrat*	—	—	1.18	auf Anfrage
43500	0/X	Auffüllmaterial	—	—	k. A.	auf Anfrage

* Auf Anfrage

Gesteinskörnung Gestaltung

Gesteinskörnung Gestaltung

30006	0/16	Strassenkies bindig	—	—	1.85	96.00
42035	8/16	Alpenkalk	—	—	1.49	126.00
42036	16/32	Alpenkalk	—	—	1.49	119.00
42037	32/63	Alpenkalk	—	—	1.49	119.00
42038	63/100	Alpenkalk	—	—	1.49	112.00
42039	100/300	Alpenkalk Schroppen	—	—	1.80	112.00
41001	0/22	Kalkschroppen gebrochen	—	—	1.40	auf Anfrage
42016	8/16	Kalkschotter juragelb	—	—	1.45	71.00
42017	16/32	Kalkschotter juragelb	—	—	1.45	71.00
42018	45/60	Kalkschotter juragelb	—	—	1.50	71.00
120068	60/250	Kalkschroppen juragelb	—	—	—	46.00

RC-Kies

RC-Kiesgemische / RC-Kies nicht normiert

817	0/45	RC-Betongranulatgemisch	—	—	1.65	13.00
43020	0/16	Mischabbruchgranulat	—	—	1.22	18.00
43021	0/32	Mischabbruchgranulat	—	—	1.25	16.00
41004	4/16	Ziegelgranulat	—	—	1.10	auf Anfrage

Zuschläge und Regietarife für Kies und Sand

Gültig ab Januar 2026

1. Lieferungen ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit

Bestellungen haben mindestens 10 Arbeitstage vor der Lieferung zu erfolgen.

Material- und Werkzuschläge

Nacht	20:00–06:00	Fr. 2'500.– pauschal
Samstag	06:00–18:30	Fr. 2'000.– pauschal
Sonntag	06:00–18:30	Fr. 2'500.– pauschal

Die Arbeitsbewilligung je Werk wird nach Aufwand verrechnet.

Zuschläge Chauffeur

Nacht	20:00–06:00	Fr. 65.–/Std.
Samstag	06:00–18:30	Fr. 55.–/Std.
Sonntag	06:00–18:30	Fr. 65.–/Std.

Die minimale Einsatzzeit beträgt 8 Stunden. Fahrbewilligungen während der Nacht und an Sonn-/Feiertagen werden mit Fr. 80.–/Stk. verrechnet.

2. Barzahlung

Für Lieferungen an Barzahler erfolgt ein Zuschlag von Fr. 20.–/Lieferung.

3. Kleinmengen

Für Kleinmengen unter 1.5 Tonnen wird ein Zuschlag von Fr. 20.– pro Bezug verrechnet.

4. Mindesttransportmenge

Als Mindesttransportmenge werden für 5-Achs-Fahrzeuge 23 to pro Fuhre, 4-Achs-Fahrzeuge (Kipper, Fahrmischer, Silofahrzeuge) 17 to pro Fuhre und für 3-Achs-Kipper 11 to pro Fuhre verrechnet.

5. Fahrmischer/Silofahrzeug

Für Fuhren mit Fahrmischer/Silofahrzeug wird auf dem Kippertarif ein Zuschlag von Fr. 8.–/to verrechnet.

6. Entlade- und Wartezeit

In der Frankolieferung ist eine maximale Entlade- und Wartezeit auf der Baustelle von 5 Minuten pro Fuhre inbegriffen. Längere Warte-/Abladezeiten werden in Regie mit Fr. 180.–/Std. separat verrechnet.

7. Regie

Transporte in Regie werden mit Fr. 180.–/Std. verrechnet.

8. Zuschläge für Energie, Rohstoff und Treibstoff

Die Zuschläge für Energie, Rohstoff und Treibstoff können jederzeit angepasst werden.

Allgemeine Lieferbedingungen für Kies und Sand

Gültig ab Januar 2026

KIBAG Kies Stadel AG, KIBAG Kies Tuggen AG, KIBAG Kies Edlibach AG, KIBAG Kies Seewen AG, KIBAG Kies Wilchingen AG, KIBAG Kies Weinfelden AG, KIBAG Kies Waldkirch AG, KIBAG Baustoffe Schollberg AG, KIBAG Kies Birr AG, KIBAG Kies Schafisheim AG, KIBAG Kies Lostorf AG, Hartsteinwerk Gasperini AG, KIBAG Kies Basel AG, KIBAG Kies Neuheim AG, KIBAG RE AG

1. Geltungsbereich

Alle Lieferungen von Sand und Kies werden aufgrund dieser allgemeinen Lieferbedingungen ausgeführt. Durch seine Bestellung anerkennt der Besteller die Gültigkeit dieser Lieferbedingungen. Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie von der KIBAG schriftlich bestätigt worden sind.

2. Allgemeines

Gewaschenes Kiesmaterial kann gebrochene Anteile enthalten.

Bei Lieferschwierigkeiten infolge höherer Gewalt und Betriebsstörungen behält sich die KIBAG vor, die Lieferzeiten entsprechend zu verlängern.

Das gelieferte Material ist hinsichtlich Qualität und/oder Menge während des Abblads des Materials zu prüfen. Allfällige Mängel müssen bei der KIBAG sofort gerügt werden. Gültig ist nur eine Mängelrüge in schriftlicher Form. Ist das gelieferte Material mangelhaft und wird der Mangel rechtzeitig gerügt, ist die KIBAG berechtigt, Ersatz- oder Nachlieferung zu leisten.

Die Gültigkeit von individuellen Offerten auf Einzelobjekten ist unter Vorbehalt offizieller Preisänderungen auf 3 Monate beschränkt.

Bestellungen für den Folgetag müssen bis spätestens 12.00 Uhr des Vortages vorgenommen werden.

Preisangaben und die Verrechnung der Sand- und Kiesmaterialien erfolgen ausschliesslich in Tonnen.

3. Transportbedingungen

Bei Frankolieferungen oder Abfuhren werden einwandfreie Zufahrtsverhältnisse sowie ungehinderte Lade-/Entladungsmöglichkeiten vorausgesetzt.

Ohne ausdrückliche Bestellung liegt die Wahl des Transportmittels ausschliesslich beim Lieferwerk.

Transporte bei kurzfristigen Absagen am Liefertag werden verrechnet.

Für das Abführen von unverschmutztem Aushubmaterial wird keine Garantie auf die Tagesleistung der zu transportierten Menge gegeben.

4. Elektronischer Lieferschein

Die Erstellung der Lieferscheine erfolgt ab dem Moment der Umstellung auf den elektronischen Lieferschein elektronisch. Der Kunde erhält die Lieferscheine ab dem Moment der Umstellung auf elektronischen Weg über die Lieferscheineplattform KIBAG Workspace oder an die vom Kunden über-

mittelte E-Mail-Adresse. Der Kunde verzichtet ab dem Moment der Umstellung auf eine Ausstellung der Lieferscheine in Papierform.

Bei der Zustellung der Lieferscheine per E-Mail ist der Kunde empfangenseitig verantwortlich, dass sämtliche Zusendungen der Lieferscheine per E-Mail an die vom Kunden bekannt gegebene E-Mail-Adresse zugestellt werden können. Filterprogramme, Firewalls oder andere technische Einrichtungen sind entsprechend anzupassen sowie etwaige Änderungen der Zustelladresse sind der KIBAG unaufgefordert mitzuteilen. Zusendungen von Lieferscheinen an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse gelten als ordnungsgemäss zugestellt.

5. Zahlungsbedingungen

30 Tage netto ab Fakturadatum.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist schuldet der Besteller ohne weiteres, d.h. ohne Mahnung und ohne Ansetzung einer Nachfrist, einen Verzugszins von 5%.

6. Ausschluss des Rückbehaltungsrechts des Bestellers (Art. 82 OR)

Das gesetzliche Rückbehaltungsrecht des Bestellers wird ausgeschlossen. Insbesondere ist der Besteller im Falle von Mängeln nicht zur Zurückhaltung von fälligen Zahlungen an die KIBAG berechtigt.

7. Verrechnungsverbot

Der Besteller ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen seinerseits mit Gegenforderungen der KIBAG zu verrechnen.

8. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist, auch bei Lieferung franko Baustelle, das Geschäftsdomizil der KIBAG.

9. Anwendbares Recht, Gerichtsbarkeit und Gerichtsstand

Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht unter Ausschluss des «Wiener Kaufrechts» (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980).

Für die Beurteilung von Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Geschäftsdomizil der KIBAG zuständig.



Materialannahme

Art. Nr.	Artikel	Beschreibung	Schüttgewicht to/m ³	Wilchingen Fr./to
----------	---------	--------------	------------------------------------	----------------------

Mineralische Materialien

504022	Betonabbruch armiert < 70 cm	Betonabbruch armiert aus Rückbau von Konstruktionsbeton, ohne Fremdstoffe. Keine Schadstoffbelastung infolge Bauteilnutzung, Anstriche oder Fugendichtungen.	1.60	25.00
504024	Betonabbruch unarmiert < 70 cm	Betonabbruch unarmiert aus Rückbau von Tiefbau-Magerbeton, Zement-/Stellplatten, Verbundsteine, Restbeton, etc. ohne Fremdstoffe. Keine Schadstoffbelastung infolge Bauteilnutzung, Anstriche oder Fugendichtungen.	1.60	7.00
904014	Mischabbruch	Verwertbares Gemisch von ausschliesslich mineralischen Bauabfällen wie Beton-, Backstein, Kalksand- und Natursteinmauerwerk, ohne Fremdstoffe. Feinanteil < 8 mm maximal 15%. Keine Schadstoffbelastung infolge Bauteilnutzung, Anstriche oder Fugendichtungen.	1.25	60.00
43521	Strassenaufbruch (Kiesmaterial)	Aus Fundamentalschichten gewonnenes mineralisches Primärmaterial. Anteil Kies-Sand > 95%, übrige mineralische Stoffe < 5%, ohne Fremdstoffe, keine Zementstabi. Keine Schadstoffbelastung infolge Bauteilnutzung.	1.60	auf Anfrage
504052	Dachziegel	Dachziegel ohne Fremdstoffe wie Holz, Aluschindeln, Moos, etc.	1.40	gratis

Zuschläge Entsorgung

701011	Zuschlag Zerkleinerung	Zerkleinern von Beton-, Mischabbruch und Ausbauasphalt mit Kantenlänge > 70 cm.	–	20.00
43520	Aussortieren Fremdstoffe	Aussortieren von Fremdstoffen oder Mehrbestandteilen in nicht sortenrein angelieferten mineralischen Bauabfällen.	–	25.00

Deponie

31411	Aushub unverschmutzt	Aushub trocken, unverschmutzt gemäss VVEA Art. 19, Anhang 3, Ziffer 1. Standfest.	1.60	13.50
42501 *	Aushub mit Wurzeln	Aushub trocken, unverschmutzt, mit Wurzeln.	1.55	30.00
42502 *	Aushub mit Neophyten	Aushub trocken, mit Neophyten.	1.55	auf Anfrage
42500 *	Oberboden	Grenzwerte VVEA Deponietyp A eingehalten für die Verwendung gem. VBBO geeignet.	1.20	auf Anfrage
896	Bohrschlamm	Grenzwerte VVEA Deponietyp A eingehalten, ohne jegliche Fremdstoffe und ohne Additive.	1.10	auf Anfrage

Zuschläge Deponie

701002 *	Zuschlag Aushub nass	Zuschlag für die Anlieferung von wassergesättigtem Aushubmaterial.	–	7.00
42503	Schlechtwetter- zuschlag	Zuschlag für die Anlieferung bei Niederschlägen oder nassen Verhältnissen in der Deponie.	–	4.00

* Anlieferung auf Anfrage.

Ablagerungen

Ohne vorgängige Auftragsbestätigung durch die KIBAG darf kein Aushubmaterial angeliefert werden. In allen Ablagerungsstellen der KIBAG darf nur unverschmutztes Aushub-, Ausbruch-, Abraum- und Erdmaterial zugeführt werden. Für jeden Auftrag hat bei Ablagerungsbeginn eine vollständig ausgefüllte und visierte Deklaration für Materialablagerungen des Unternehmers vorzuliegen. Die Anlieferung wird überwacht.

Ablagerungsbedingungen

- Bei schlechter Witterung behalten wir uns vor, kein Ablagerungsmaterial anzunehmen oder einen Zuschlag zu verrechnen.
- Grundsätzlich darf nur sauberes Aushubmaterial abgelagert werden. Abbruch- oder wasserbeeinträchtigendes Material ist nicht gestattet.
- Verrechnet werden 9 m³ für 3-Achs-Kipper, 12 m³ für 4-Achs-Kipper, 16 m³ für 5-Achs-Kipper und für Schlepper.

Aushubmaterialien

Materialdefinition

Voraussetzung für Aushub: Humus/Oberboden vorgängig abgeschält; keine Vermischung mit Unterboden.

■ Aushub unverschmutzt, Deponietyp A

VVEA Art. 19, Anhang 3, Ziffer 1

Aushubmaterial gilt als unverschmutzt, wenn seine natürliche Zusammensetzung durch menschliche Tätigkeit weder chemisch noch durch Fremdstoffe, wie Siedlungsabfälle, Grünzeug, Holz oder andere Bauabfälle verändert wurde. Aushub sauber kann uneingeschränkt für Hinterfüllungen verwendet oder in Aushubdeponien abgelagert werden.

■ Aushub schwach verschmutzt, Verwertung

VVEA Art. 19, Anhang 3, Ziffer 2

Aushubmaterial gilt als schwach verschmutzt, wenn seine natürliche Zusammensetzung durch menschliche Tätigkeit chemisch oder durch Fremdstoffe, wie Siedlungsabfälle, Grünzeug, Holz, Bauschutt oder andere Bauabfälle verändert wurde und es zu mindestens 95% aus Lockergestein oder gebrochenem Fels und im Übrigen aus anderen mineralischen Bauabfällen besteht. Schwach belastetes Aushubmaterial kann als Zuschlagstoff für hydraulisch- oder bituminös gebundene Baustoffe verwendet werden.

■ Aushub verschmutzt, Deponietyp B

VVEA Art. 19, Anhang 5, Ziffer 2.3

Aushubmaterial gilt als verschmutzt, wenn seine natürliche Zusammensetzung durch menschliche Tätigkeit chemisch oder durch Fremdstoffe, wie Siedlungsabfälle, Grünzeug, Holz, Bauschutt oder andere Bauabfälle verändert wurde.

■ Humus/Oberboden sauber

Humus/Oberboden gilt als unverschmutzt, wenn die Richtwerte gemäss VBBo, «Wegleitung Bodenaushub» des BAFU, respektive die Kategorie I gemäss FaBo des Kantons Zürich für unbelasteten Bodenaushub, erfüllt und für uneingeschränkte Wiederverwendung zugelassen ist. Zusätzlich muss das Material frei von Bewuchs, Wurzelstöcken oder Wurzelwerk Ø > 10 mm, Fremdstoffen und Gestein sein.

Ablagerungsbedingungen

■ Deklaration

In Aushubdeponien (Auffüllungen/Rekultivierung von Kiesgruben) darf nur unverschmutztes, natürliches Aushubmaterial abgelagert werden. Für sämtliches Aushubmaterial ist eine Deklaration notwendig und vor Beginn der Anlieferung dem Deponiebetreiber zuzustellen. Bei Bauvorhaben, bei welchen mehr als 50 m³ (fest) Ober- und/oder Unterboden abgeführt werden, ist zusätzlich eine Kopie des Meldeblattes über Bodenverschiebung erforderlich.

■ Stichproben und Haftung

Der Deponiebetreiber ist verpflichtet, das angelieferte Aushubmaterial stichprobenweise zu überprüfen. Erfüllt das untersuchte Aushubmaterial die gesetzlichen Grenzwerte nicht, haftet der Abgeber in jedem Fall für sämtliche Kosten, die durch die Rückgabe des Materials oder dessen gesetz- und umweltkonforme Entsorgung entstehen.



SN EN 206 «Beton - Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität»

Die Norm SN EN 206 ist eine Produktnorm. Sie beschreibt, wie Beton ausgeschrieben, hergestellt und auf Konformität geprüft werden muss. Die Grundlagen für die Anwendung dieser Norm bildet das «Bundesgesetz über Bauprodukte (BauPG)» und die «Verordnung über Bauprodukte (BauPV)».

Die von uns angebotenen Betonsorten erfüllen diese Anforderungen. Die Norm SIA 262 und unsere Fachspezialisten empfehlen Ihnen die Verwendung von «Beton nach Eigenschaften». Diese Empfehlung wird auch von unserem Verkaufs- und Beratungsteam, wie auch von den Mitarbeitern unseres modernen Materiallabors unterstützt.

Beton nach Eigenschaften

(gemäss Norm SN EN 206, Abs. 3.1.1.4)

Beton, für den die geforderten Eigenschaften und zusätzlichen Anforderungen, sofern erforderlich, gegenüber dem Hersteller festgelegt sind, der für die Bereitstellung eines Betons, der den geforderten Eigenschaften und den zusätzlichen Anforderungen entspricht, verantwortlich ist.

Beton nach Zusammensetzung

(gemäss Norm SN EN 206, Abs. 3.1.1.10)

Beton, für den die Zusammensetzung und die Ausgangsstoffe, die verwendet werden müssen, dem Hersteller, der für die Lieferung eines Betons mit der festgelegten Zusammensetzung verantwortlich ist, vorgegeben werden. Sollten bauliche Gegebenheiten oder spezielle Bedingungen vor Ort einen Einsatz von «Beton nach Zusammensetzung» erforderlich machen, helfen Ihnen unsere kompetenten Spezialisten gerne weiter. Die nachfolgend auszugsweise aufgeführten Bedingungen aus der Norm SN EN 206 sind einzuhalten. Die Kosten für spezielle Prüfungen fallen in die Verantwortung des Bestellers.

(gemäss Norm SN EN 206)

Kap. 6: Festlegung des Betons, Kap. 6.1: Allgemeines

Grundlage für das Entwerfen oder Vorgeben einer Betonzusammensetzung sind die Ergebnisse der Erstprüfung oder Erkenntnisse aus Langzeiterfahrungen mit vergleichbarem Beton unter Berücksichtigung der Grundanforderungen für Ausgangsstoffe und der Betonzusammensetzung.

Bei Beton nach Zusammensetzung ist der Verfasser der Festlegung dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Festlegungen mit den allgemeinen Anforderungen nach SN EN 206 übereinstimmen und dass die Zusammensetzung in der Lage ist, die beabsichtigte Leistungsfähigkeit des Betons sowohl im frischen als auch im erhärteten Zustand zu erzielen. Der Verfasser der Festlegung muss unterstützende Unterlagen über die vorgegebene Zusammensetzung für die vorge-sehene Leistungsfähigkeit aufbewahren und aktualisieren. Der Nachweis der Konformität bei Beton nach Zusammensetzung bezieht sich (durch den Betonhersteller) ausschliesslich auf die Erzielung der festgelegten Zusammensetzung und nicht auf eine vom Verfasser der Festlegung beabsichtigte Leistungsfähigkeit.

Kap. 6.3.2: Grundlegende Anforderungen

Bei Beton nach Zusammensetzung muss die Festlegung folgendes enthalten:

- a) eine Anforderung nach Übereinstimmung mit SN EN 206
- b) Zementart und Festigkeitsklasse des Zements
- c) Zielwert des Zementgehalts
- d) entweder Zielwert des Wasserzementwerts oder Konsistenz durch Angabe der Klasse oder des Zielwertes
(Anmerkung 1: Weitere Informationen enthält Anhang L, Zeile 14)
- e) Arten, Kategorien und maximaler Chloridgehalt der Gesteinskörnungen
- f) bei Leichtbeton oder Schwerbeton die Höchst- oder Mindestrohichte der Gesteinskörnung, wie zutreffend
- g) Grösstkorn der Gesteinskörnung D_{upper} und D_{lower} sowie gegebenenfalls Beschränkungen der Sieblinie
(Anmerkung 2: D_{upper} sollte nicht grösser als d_g nach EN 1992-1-1 sein)
- h) Art und Menge der Zusatzmittel, Zusatzstoffe oder Fasern, falls verwendet
- i) falls Zusatzmittel, Zusatzstoffe oder Fasern verwendet werden, die Herkunft dieser Ausgangsstoffe und des Zements, stellvertretend für Eigenschaften, die nicht anderweitig definiert werden können.

Beton nach Eigenschaften

SN EN 206

Expositionsklassen ¹⁾

Klasse	Umgebung
--------	----------

kein Korrosion- oder Angriffsrisiko für Beton und Bewehrung

X0	für Beton ohne Bewehrung
----	--------------------------

Korrosion, ausgelöst durch Karbonatisierung

XC1	trocken oder ständig nass
XC2	nass, selten trocken
XC3	mässige Feuchte
XC4	wechselnd nass und trocken

Korrosion, ausgelöst durch Chloride, ausgenommen Meerwasser

XD1	mässige Feuchte
XD2	nass, selten trocken
XD3	wechselnd nass und trocken

Frostangriff mit oder ohne Taumittel

XF1	mässige Wassersättigung, ohne Taumittel
XF2	mässige Wassersättigung, mit Taumittel
XF3	hohe Wassersättigung, ohne Taumittel
XF4	hohe Wassersättigung, mit Taumittel oder Meerwasser

Chemischer Angriff

Sulfatangriff (s) aus Grundwasser und Böden sowie anderen chemischen Angriffen.

XA1s	schwacher Angriff
XA2s	mittlerer Angriff
XA3s	starker Angriff

Lösender Angriff (c) aus Grundwasser und Böden sowie anderen chemischen Angriffen.

XA1c	schwacher Angriff
XA2c	mittlerer Angriff
XA3c	starker Angriff

Konsistenzklassen ²⁾

Klasse	Wert in mm	Konsistenzbeschreibung
--------	------------	------------------------

Ausbreitmass

F1 ³⁾	≤ 340	steif
F2	340 bis 410	plastisch
F3	420 bis 480	weich
F4	490 bis 550	sehr weich
F5	560 bis 620	fliessfähig
F6	≥ 630	sehr fliessfähig

Verdichtungsmass nach Walz

C0 ⁴⁾	≥ 1.46	erdfeucht
C1	1.45 bis 1.26	steif
C2	1.25 bis 1.11	plastisch
C3	1.10 bis 1.04	weich

Setzflussmass

SF1	550 bis 650
SF2	660 bis 750
SF3	760 bis 850

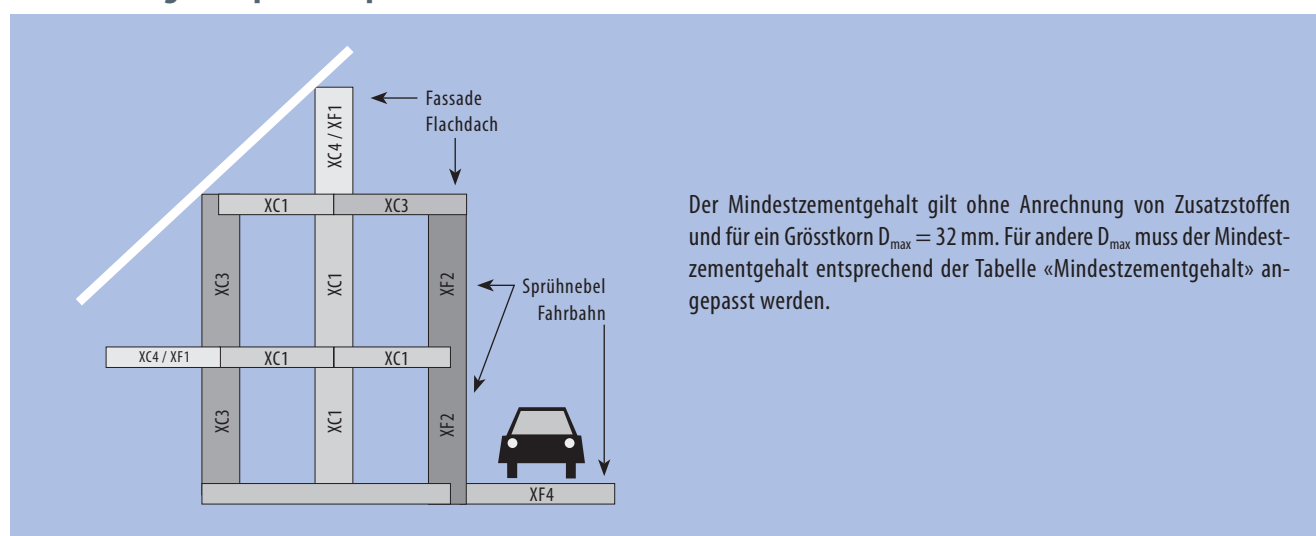
¹⁾ Auszug aus EN-Norm für hauptsächlich in der Schweiz verwendete Betonsorten.

²⁾ In der Schweiz angewandte Prüfverfahren für die Konsistenzmessung. Eine allgemein verbindliche Korrelation zwischen den Prüfverfahren existiert nicht.

³⁾ Infolge fehlender Empfindlichkeit der Prüfverfahren nicht zu empfehlen.

⁴⁾ Die den Konsistenzklassen zugeordneten Konsistenzbeschreibungen entsprechen internen Festlegungen der KIBAG zur Verständigung mit unseren Kunden. Die SN EN 206 enthält diese Zuordnung nicht.

Anwendungsbeispiele Expositionsklassen



Beton nach Eigenschaften

SN EN 206

Anforderungsübersicht Betonsorten

Betonsorte	Sorte O	Sorte A	Sorte B ^{1) 3)}	Sorte C ¹⁾	Sorte D ¹⁾ (T1)	Sorte E ¹⁾ (T2)	Sorte F (T3)	Sorte G (T4)
Anforderungen								
Übereinstimmung	Beton nach SN EN 206							
Druckfestigkeitsklassen	C12/15	C20/25	C25/30	C30/37	C25/30	C25/30	C30/37	C30/37
Expositionsklasse(n)	X0 (CH)	XC2 (CH)	XC3 (CH)	XC4 (CH) XF1 (CH)	XC4 (CH) XD1 (CH) XF2 (CH)	XC4 (CH) XD1 (CH) XF4 (CH)	XC4 (CH) XD3 (CH) XF2 (CH)	XC4 (CH) XD3 (CH) XF4 (CH)
Nennwert Grösstkorn	D _{max} 32	D _{max} 32	D _{max} 32	D _{max} 32	D _{max} 32	D _{max} 32	D _{max} 32	D _{max} 32
Klasse des Chloridgehalts	Cl 0.10	Cl 0.10	Cl 0.10	Cl 0.10	Cl 0.10	Cl 0.10	Cl 0.10	Cl 0.10
Konsistenzklasse ⁴⁾	C3	C3	C3	C3	C3	C3	C3	C3
Frost-Tausalz-Widerstand	nein	nein	nein	nein	mittel	hoch	mittel	hoch
Weitere durch die Betonsorte abgedeckte Expositionsklasse(n)		XC1 (CH)	XC1 (CH) XC2 (CH)		XD2a (CH) ²⁾ XF3 (CH)	XD2a (CH) ²⁾	XD2b (CH) XF3 (CH)	XD2b (CH)

¹⁾ Der Nachweis des Karbonatisierungswiderstandes wird für eine Nutzungsdauer von 50 Jahren geführt.

²⁾ XD2a (CH) gemäss Ziffer 4.1: Chloridgehalt < 0.5 g/l («Süsswasser»).

³⁾ Falls erforderlich gemäss SIA 262/1 Anhang A, $q_w \leq 10 \text{ g/m}^2 \times \text{h}$ bei einer Bauteildicke $d = 20 \text{ cm}$.

⁴⁾ Die angegebene Konsistenzklasse ist informativ. Sie ist vom Verwender des Betons im Hinblick auf die objektspezifischen Randbedingungen und seine Bedürfnisse (z.B. Betonierverfahren) in der Angebotsphase zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen (SN EN 206 Ziffer NA.5.3.4.1).
Allfällige Anpassungen sind im Angebot festzuhalten und zu berücksichtigen. Hinweis: Die Anforderung an die Konsistenz des Betons ist gemäss SN EN 206 Ziffer 5.4.1 bei der Übergabe vom Betonhersteller an den Verwender zu erfüllen. Die Einhaltung der Konsistenz wird bis max. 45 min. nach der Produktion garantiert.

Nachweis der Konformität

Der Nachweis der Konformität für die im Betonwerk hergestellten Betonsorten wird durch die laufende Produktionskontrolle der Betonherstellung (nach SN EN 206) erbracht. Mit dem Zertifikat der Schweizerischen Zertifizierungsstelle für Bauprodukte wird bestätigt, dass die KIBAG eine Produktionskontrolle für die Betonwerke aufgebaut hat, unterhält und zweckmässig anwendet, welche den Anforderungen der SN EN 206 entspricht.

Weitere Konformitätskriterien

Nebst den Konformitätskriterien nach der Norm SN EN 206 gelten die in den allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der KIBAG aufgeführten Qualitätskriterien.



Leistungsbestimmungen

- Die Bestellungen müssen genaue und spezifische Angaben über Druckfestigkeits-, Expositions- und Konsistenzklasse(n) sowie Grösstkorn und Anwendung enthalten. Ohne diese genauen Angaben erfolgen die Lieferungen nach Sortenverzeichnis, z.B. als **Betonsorte B200 C25/30 XC3; C3 (32) Kranbeton**.
- Auf besonderen Wunsch sind zusätzliche, im Verzeichnis nicht aufgeführte Betonsorten lieferbar. Die Kosten für entsprechende Eignungsnachweise spezieller Sorten gehen zu Lasten des Bestellers. Neue Eignungsnachweise erfordern einen Zeitaufwand von mindestens 4 Monaten. Maximalkorngrößen, die nicht in der Preisliste angegeben sind, erfordern einen Eignungsnachweis.
- Eine Wasserzugabe auf der Baustelle ist nur unter der Verantwortung des Lieferwerks zulässig, sofern diese durch eine ausgewiesene Fachperson vorgenommen wird. In allen anderen Fällen ist eine Wasserzugabe unzulässig und das Produkt verliert somit alle vom Betonlieferanten garantierten Eigenschaften.

Verwendung und Anforderungen der Recyclingbetone

Verwendung von Recyclingbeton

SIA 2030:2021, Tabelle 1

Recyclingbetonklasse	Betonsorte gemäss SN EN 206:2013+A2:2021, Tabellen NA.5 und NA.8								
	O	A	B	C	D	E	F	G	Pfahlbeton P1, P2, P3, P4
RC-C25	zulässig				1)	unzulässig			zulässig
RC-C50	zulässig				1)	unzulässig			1)
RC-M10	zulässig			1)	unzulässig				1)
RC-M40	zulässig	1)			unzulässig				1)

1) Nur nach entsprechenden Voruntersuchungen zulässig. Die Resultate der Voruntersuchungen können nur dann als Nachweis für die Zulässigkeit verwendet werden, wenn die Zusammensetzung des Betons, insbesondere der rezyklierten Gesteinskörnung, für den Prüfbeton und den Beton für das auszuführende Bauteil vergleichbar ist.

Definition der E-Modulklassen

SIA 2030:2021, Tabelle 2

E-Modulkategorie	E_{rcm} N/mm ²	$E_{rcm,l,min}$ N/mm ²
EX	Keine Anforderung	Keine Anforderung
E15	≥ 15'000	≥ 12'000
E20	≥ 20'000	≥ 17'000
E25	≥ 25'000	≥ 22'000
E30 ¹⁾	≥ 28'000	≥ 25'000

1) Höhere E-Modulklassen sind nach entsprechenden Voruntersuchungen in 2000er-Schritten zulässig.

Anforderungen an die Zusammensetzung des Granulats

Die Anforderungen an die Zusammensetzung an Betongranulat (C) und Mischgranulat (M) sind in Tabelle 3 aufgeführt. Die Bestandteile der rezyklierten Gesteinskörner werden gemäss SN EN 933-11 bestimmt.

Anforderungen an die Zusammensetzung des Granulats aus der rezyklierten Gesteinskörnung

SIA 2030:2021, Tabelle 3

Bezeichnung	Bestandteile an rezyklierter Gesteinskörnung nach SN EN 12620:2002+A1:2008, Tabelle 20				Fremdstoffe	
	Rc+Ru M.-%	Rc M.-%	Rb M.-%	Ra M.-%	X + Rg M.-%	FL- cm ³ /kg
Betongranulat (C)	Rcu ₉₀₋ (≥ 90 M.-%)	Rc ₅₀₋ (≥ 50 M.-%)	Rb ₁₀₋ (≤ 10 M.-%)	Ra ₁₋ (≤ 1 M.-%)	XRg _{0.5-} (≤ 0.5 M.-%)	FL ₂₋ (≤ 2 cm ³ /kg)
Mischgranulat (M)	Rcu ₉₀₋ (< 90 M.-%)	Rc angegeben ¹⁾	Rb ₁₀₋ (> 10 M.-%)	Ra ₁₋ (≤ 1 M.-%)	XRg _{0.5-} (≤ 0.5 M.-%)	FL ₂₋ (≤ 2 cm ³ /kg)

1) Rc_{angegeben} bedeutet, dass der Gehalt an Rc < 50 M.-% sein muss und der effektive Gehalt anzugeben ist, d.h. z.B. Rc40 (< 40 M.-%). Dabei handelt es sich um eine herstellerspezifische Angabe.

Legende zur Bezeichnung der Bestandteile:

Ra = Bitumenhaltige Materialien

Rb = Mauerziegel (Mauerstein, Ziegel) Kalksandsteine nicht schwimmender Porenbeton

Rc = Beton, Betonprodukte, hydraulisch gebundene Gesteinskörnungen, Mauerstein aus Beton

Ru = Ungebundene natürliche Gesteinskörnung

Rg = Glas

FL = Schwimmendes Material

X = Sonstige Materialien (Metalle, Holz, Kunststoffe, nicht schwimmender Gummi sowie Gips)

Beton nach Eigenschaften SN EN 206

Recyclingbeton RC-C

Sorten Nr.	Festigkeits- klasse	Konsistenz	Grösstkorn	Max. W/B	Anwendung	E-Modul E_{rcm} N/mm ²	Fr./m ³	Artikel Nr.
------------	------------------------	------------	------------	----------	-----------	--	--------------------	-------------

Expositionsklassengruppe A, XC1;XC2

A100C50	C25/30	C3	32	0.65	Kranbeton	$\geq 25'000$	184.00	220120
A101C50	C25/30	C3	32	0.65	Pumpbeton	$\geq 25'000$	185.00	220121
A151C50	C25/30	C3	16	0.65	Pumpbeton	$\geq 25'000$	199.00	220171

Expositionsklassengruppe B, XC3

B200C50	C25/30	C3	32	0.60	Kranbeton	$\geq 25'000$	186.00	220220
B201C50	C25/30	C3	32	0.60	Pumpbeton	$\geq 25'000$	188.00	220221
B251C50	C25/30	C3	16	0.60	Pumpbeton	$\geq 25'000$	208.00	220271

Expositionsklassengruppe C, XC4;XF1

C300C50	C30/37	C3	32	0.50	Kranbeton	$\geq 30'000$	206.00	220320
C301C50	C30/37	C3	32	0.50	Pumpbeton	$\geq 30'000$	208.00	220321
C351C50	C30/37	C3	16	0.50	Pumpbeton	$\geq 30'000$	219.00	220371



RC-Magerbeton nach Zusammensetzung

Sorten Nr.	Korngrösse in mm	Konsistenz	Bindemittelgehalt kg/m ³ (CEM + ZS)	Fr./m ³	Artikel Nr.
------------	---------------------	------------	--	--------------------	-------------

Mischabbruch Magerbeton

MIGRA 150	0/16	erdfeucht	150	99.00	43009
MIGRA 200	0/16	erdfeucht	200	107.00	43010
MIGRA 250	0/16	erdfeucht	250	113.00	43011
MIGRA 150	0/32	erdfeucht	150	99.00	43012
MIGRA 200	0/32	erdfeucht	200	107.00	43013
MIGRA 250	0/32	erdfeucht	250	113.00	43014

Betonabbruch Magerbeton

BEGRA 150	0/16	erdfeucht	150	131.00	90691
BEGRA 200	0/16	erdfeucht	200	140.00	90692
BEGRA 250	0/16	erdfeucht	250	145.00	90695
BEGRA 150	0/32	erdfeucht	150	131.00	43015
BEGRA 200	0/32	erdfeucht	200	140.00	43016
BEGRA 250	0/32	erdfeucht	250	145.00	43017

RC-M Beton

RC-M/SICK 150	16/32	erdfeucht	150	118.00	43018
RC-M/SICK 200	16/32	erdfeucht	200	125.00	43019

RC-M Füllbeton, Nettoangebote solange Vorrat

RC-M 0/32 150	0/32	erdfeucht	150	49.00	43007
RC-M 0/32 250	0/32	erdfeucht	250	63.00	43008



Beton nach Eigenschaften

SN EN 206

Sorten Nr.	Festigkeits- klasse	Konsistenz	Grösstkorn	Max. W/B	Anwendung	Fr./m ³	Artikel Nr.
------------	------------------------	------------	------------	----------	-----------	--------------------	-------------

Expositionsklassengruppe A, XC1;XC2

A100	C25/30	C3	32	0.65	Kranbeton	184.00	110100
A101	C25/30	C3	32	0.65	Pumpbeton	185.00	110101
A104	C25/30	C3	32	0.65	Monobeton	196.00	31104
A151	C25/30	C3	16	0.65	Pumpbeton	199.00	110151

Expositionsklassengruppe B, XC3

B200	C25/30	C3	32	0.60	Kranbeton	186.00	110200
B201	C25/30	C3	32	0.60	Pumpbeton	188.00	110201
B251	C25/30	C3	16	0.60	Pumpbeton	208.00	110251

Beton für «weisse Wanne»

B230W	C25/30	C3	32	0.55	Kranbeton	195.00	110230
B231W	C25/30	C3	32	0.55	Pumpbeton	197.00	110231
B261W	C25/30	C3	16	0.55	Pumpbeton	216.00	110261

Expositionsklassengruppe C, XC4;XF1

C300	C30/37	C3	32	0.50	Kranbeton	206.00	110300
C301	C30/37	C3	32	0.50	Pumpbeton	208.00	110301
MOC301	C30/37	C3	32	0.50	Monobeton	211.00	61205
C351	C30/37	C3	16	0.50	Pumpbeton	219.00	110351
C351FEIN•	C30/37	C3	16	0.50	Pump-Feinbeton	247.00	60943

• Pump-Feinbeton geeignet für Schlauchdurchmesser 65 mm



Primärbeton nach Zusammensetzung

Sorten Nr.	Korngrösse in mm	Konsistenz	Bindemittelgehalt kg/m ³ (CEM + ZS)	Fr./m ³	Artikel Nr.
Mörtel					
599	0/4	erdfeucht	250	182.00	43000
600	0/4	erdfeucht	300	186.00	50600
601	0/4	erdfeucht	350	194.00	50601
Schmier	0/4	erdfeucht	400	206.00	1400
603	0/4	erdfeucht	450	213.00	50603
604	0/4	erdfeucht	500	221.00	50604
608	0/8	erdfeucht	250	182.00	43001
609	0/8	erdfeucht	300	186.00	43002
610	0/8	erdfeucht	350	194.00	43003
612	0/8	erdfeucht	400	206.00	50612
613	0/8	erdfeucht	450	213.00	50613



Primär beton nach Zusammensetzung

Sorten Nr.	Korngrösse in mm	Konsistenz	Bindemittelgehalt kg/m ³ (CEM + ZS)	Fr./m ³	Artikel Nr.
------------	------------------	------------	--	--------------------	-------------

Magerbeton

619	0/16	erdfeucht	100	148.00	50619
620	0/16	erdfeucht	150	154.00	50620
621	0/16	erdfeucht	200	161.00	50621
622	0/16	plastisch	240	169.00	50622
624	0/16	plastisch	300	179.00	50624
625	0/16	plastisch	350	187.00	50625
631	0/32	erdfeucht	150	150.00	50631
632	0/32	erdfeucht	200	159.00	50632
634	0/32	plastisch	240	163.00	50634
635	0/32	plastisch	250	165.00	50635
636	0/32	plastisch	300	172.00	50636
638	0/32	plastisch	350	183.00	50638

Sickerbeton

4-8C100	4/8	erdfeucht	100	140.00	6100
4-8C150	4/8	erdfeucht	150	148.00	6150
4-8C200	4/8	erdfeucht	200	156.00	6200
4-8C240	4/8	erdfeucht	240	163.00	6240
4-8C250	4/8	erdfeucht	250	164.00	6250
643	8/16	erdfeucht	150	144.00	50643
644	8/16	erdfeucht	200	152.00	50644
645	8/16	erdfeucht	240	159.00	50645
650	16/32	erdfeucht	100	131.00	50650
651	16/32	erdfeucht	150	139.00	50651
652	16/32	erdfeucht	200	147.00	50652
653	16/32	erdfeucht	240	154.00	50653
9100	32/45	erdfeucht	100	135.00	9100
9150	32/45	erdfeucht	150	144.00	9150
9200	32/45	erdfeucht	200	152.00	9200

Splittbeton

311336	3/6	erdfeucht	200	156.00	311336
--------	-----	-----------	-----	---------------	--------

Selbstverdichtender Beton

SCC16M37	0/16	SF1	400	292.00	43006
----------	------	-----	-----	---------------	-------

Kanalfüllmasse*

KAFUE15	0/8	F5	150	190.00	61606
---------	-----	----	-----	---------------	-------

Stabibeton

Kiesstabi	0/22	erdfeucht	75	114.00	207590
-----------	------	-----------	----	---------------	--------

* Muss eine Arbeitswoche im Voraus angemeldet werden.

Betonzusatzmittel/Zusatzstoffe

Betonzusatzmittel	Kurzzeichen	Wirkung	Fr./kg
Verzögerer	VZ	Verlangsamen die chemische Reaktion (Hydratation) des Zementes und verzögern das Erstarren des Zementes sowie die Wärmeentwicklung.	7.50
Verflüssiger	HBV	Verbessert bei gleichem W/B-Wert die Verarbeitbarkeit des Betons oder vermindert den Wasseranspruch bei gleicher Verarbeitbarkeit.	8.00
Frostschutz	FS	Verbessert die Gefrierbeständigkeit von jungem Beton.	7.00

Ungiftig, nicht gesundheitsschädlich und biologisch abbaubar.

Leistungsbestimmungen

- Werden Zusatzmittel oder Fasern vom Besteller verlangt, so garantiert das Lieferwerk nur die bestellte Dosierung des verlangten Produktes.
- In den Betonwerken und Fahrmischern werden keine vom Besteller angelieferten Zusatzmittel oder Zusatzstoffe zudosiert.
- Ausserordentlich lange Verzögerungszeiten bedingen Vorversuche. Kostenaufwand auf Anfrage.

Zuschläge und Regietarife für Beton und Mörtel

Gültig ab Januar 2026

1. Lieferungen ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit

Bestellungen haben mindestens 10 Arbeitstage vor der Lieferung zu erfolgen.

Material- und Werkzuschläge

Normale Überzeit	18:30–23:00	mind. Fr. 1'000.– pauschal
Nacht	23:00–06:00	mind. Fr. 2'500.– pauschal
Samstag	06:00–23:00	mind. Fr. 2'000.– pauschal
Sonntag	Sa. 23:00–So. 23:00	mind. Fr. 2'500.– pauschal

Zuschläge LKW

Pro Etappe werden mindestens Fr. 700.– verrechnet. Bewilligungsgebühren werden zusätzlich nach Aufwand verrechnet.

2. Winterzuschlag

Während den Wintermonaten (1. Dezember bis Ende Februar) wird ein Zuschlag von Fr. 4.50/m³ verrechnet.

3. Restbetonentsorgung

Für die Entsorgung von Restbeton wird ein Zuschlag von Fr. 50.–/m³ verrechnet.

4. Mindesttransportmenge

Die Mindestlademenge für Fahrmischer 7 m³. Die Mindestlademenge für Kipper/Silowagen 10 m³.

5. Entlade- und Wartezeit

Im Transportpreis ist bis zu 7 m³ eine maximale Entlade- und Wartezeit auf der Baustelle von 30 Min. pro Fuhre inbegriffen. Längere Warte-/Entladezeiten werden in Regie mit Fr. 180.–/Std. zusätzlich verrechnet.

6. Zuschläge für CO₂, Energie, Rohstoff und Treibstoff

Die Zuschläge für CO₂, Energie, Rohstoff und Treibstoff können jederzeit angepasst werden.

Allgemeine technische Bedingungen für Beton und Mörtel

KIBAG Beton AG (nachfolgend KIBAG)

Technische Bestimmungen

Bei Verwendung von Monobeton sind bei Aussentemperaturen kleiner als +10°C oder grösser als +25°C spezielle Massnahmen zu treffen, da das Abbindeverhalten zeitlich variieren kann.

Selbstverdichtender Beton (SCC) und leicht verdichtbarer Beton (LVB) eignen sich nicht für den Einsatz bei Umgebungstemperaturen unter +5°C oder über +25°C. SCC und LVB können an der Oberfläche Lunkern aufweisen und eignen sich grundsätzlich nicht für Sichtbetonoberflächen.

Die Einhaltung der Konsistenz wird bis max. 45 min. nach der Produktion garantiert.

Der Beton muss bei sehr hohen Temperaturen und verlängerten Abladezeiten durch Zugabe von Verzögerer (VZ) verzögert werden.

Die effektive Verzögerungswirkung in mit VZ verzögertem Beton hängt in wesentlichem Masse von den Witterungsbedingungen und dem Feuchtigkeitshaushalt des Betons ab. Für trockenen oder lose gelagerten Beton ist die VZ-Dosierung zu verdoppeln. Ausserordentlich lange Verzögerungszeiten bedingen Vorversuche.

Unterlagsbeton, Beton für Randsteine und Abschlüsse, Magerbeton, Mörtel und Überzug, Sickerbeton, etc., müssen vor Witterungseinflüssen und raschem Feuchtigkeitsverlust geschützt werden.

Alle Betonsorten können alternative Zuschlagstoffe (ZS) enthalten.

Die angegebenen Schwindmasswerte sind Richtwerte. Von schwindkompensierenden Zusatzmitteln wird abgeraten. Sie beschädigen die Betonmatrix und beeinträchtigen die Dauerhaftigkeit des Betons.

Die Trocken-(Gunit) und Nassspritzbetone sind Richtrezepte. Der Nachweis der Eigenschaften am gespritzten Bauteil ist durch den Unternehmer zu erbringen.

RC-Beton nach SIA MB 2030 ist für die häufigsten Anwendungen im Hochbau geeignet. Ausnahmen bilden Beton im Frost- und Frosttausalzbereich, Beton mit hohen Festigkeiten, selbstverdichtender Beton (SCC) und Monobeton (maschinell geglättet). Die KIBAG bietet gemäss aktuellem Stand der Technik RC-Beton gemäss SIA MB 2030 als Kran- und Pumpbeton bis zu einer Festigkeit von max. C35/45 sowie einer Expositionsklasse XC4 an.

Von eingefärbtem Beton im Frost- und Frosttausalzbereich wird abgeraten. Farbpigmente beeinträchtigen die Bildung geeigneter Poren. Bei Farb- und Sichtbeton wird die Zugabe von Antilunkermitteln (v.a. bei vertikalen Flächen) empfohlen. Farbbetonoberflächen hellen witterungsbedingt kontinuierlich auf.

Die Einführung künstlicher Luftporen bei frost- und frosttausalzbeständigem Beton führt zu vermehrter Lunkernbildung an der Betonoberfläche.

Bei Sichtbetonoberflächen, welche direkt mit behandeltem Wasser in Kontakt geraten (z.B. Sichtbetonschwimmbäder), ist mit einem kontinuierlichen Abtrag der wasserberührten Betonoberfläche zu rechnen.

Bezüglich des Karbonatisierungswiderstandes von Beton wird von einer Nutzungsdauer von 50 Jahren ausgegangen. Betone für eine längere Nutzungsdauer sind nur auf Anfrage erhältlich.

Gefahrenhinweise/Sicherheitsratschläge:

Nutzen Sie dafür das Sicherheitsdatenblatt auf unserer Homepage.



Mauerwerk-Nassmörtel entsprechend den Anforderungen laut SIA-Empfehlungen V 177 (Prismenfestigkeit ≥ 15 N/mm²), geeignet für Kalksandsteine (MK), Backsteine (MB) und Zementsteine (MC).

Zusätze

Die Zumischung von Betonzusatzmitteln ist in Bezug auf die Wahl von Produkt und Dosierung Sache der KIBAG. Die KIBAG ist dabei zur Verrechnung eines Mehrkostenzuschlags berechtigt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Beton und Mörtel

Gültig ab Januar 2026 KIBAG Beton AG und alle mit ihr verbundenen Gesellschaften (nachfolgend «KIBAG»)

1. Geltungsbereich, Vereinbarung, Abrufbarkeit

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) finden auf alle Lieferungen von Beton und Mörtel zwischen der KIBAG Beton AG und sämtliche mit ihr verbundenen Gesellschaften (nachfolgend «KIBAG») und ihren Kunden Anwendung. Alle Aufträge für Lieferungen von Beton und Mörtel werden ausschliesslich aufgrund dieser allgemeinen Lieferbedingungen ausgeführt. Durch die Auftragserteilung anerkennt der Besteller die Gültigkeit der vorliegenden Lieferbedingungen. Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie von der KIBAG schriftlich bestätigt worden sind.
- 1.2. Die AGB können jederzeit auf den gängigen Websites von KIBAG eingesehen und heruntergeladen werden. Die AGB sind in den jeweils aktuell gültigen Preislisten integriert. Es gelten die jeweils im Zeitpunkt des Vertragsschlusses auf der Website publizierten Versionen. Diese AGB sowie die aktuell gültigen Preislisten (vgl. Ziff. 3) können jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auch für bestehende Verträge angepasst werden. Dem Kunden steht bis zum Ablauf der Monatsfrist ein ausserordentliches Kündigungsrecht zu, andernfalls die Änderungen als akzeptiert gelten. Die Kündigung kann via E-Mail erklärt werden, muss aber vor Inkrafttreten der Anpassung bei KIBAG eingehen.

2. Vertragsgegenstand (Gegenstand der Lieferung)

- 2.1. KIBAG steht für die Lieferung von normgemässen Beton und Mörtel ein. Die Auswahl der jeweiligen Betonsorte ist indes ausschliesslich Sache des Kunden. KIBAG ist nicht für die Beurteilung der Eignung des entsprechenden Betons verantwortlich und übernimmt hierfür auch keine Gewährleistung oder Haftung (vgl. Ziff. 7 f. nachstehend). Sind für die Herstellung eines Betons Vorversuche notwendig, sind die Kosten hierfür durch den Auftraggeber zu übernehmen.
- 2.2. Um die Qualitätsstandards einhalten zu können, ist grundsätzlich eine Mindestverkaufsmenge pro Bestellung von 1m³ vorgesehen (vgl. auch Ziff. 3.1 nachstehend).
- 2.3. Beton nach Eigenschaften:
Wird bei Bestellungen Beton gemäss SIA 262 nach Eigenschaften verlangt, sind die Eigenschaften nach der Norm SN EN 206 oder die NPK-Betonsorte anzugeben. Die angebotenen Betonsorten sind in den vorstehend und online verfügbaren Preislisten (inkl. Produktbeschreibung) beschrieben und unter Bezugnahme auf die jeweilig einschlägigen Normen abrufbar. Darin wird lediglich festgehalten, welche Eigenschaften gemäss Norm einzuhalten sind und keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie gewährt.
- 2.4. Beton nach Zusammensetzung:
Wird vom Besteller Beton gemäss SIA 262 nach Zusammensetzung verlangt, so sind detaillierte Abklärungen zur Machbarkeit zwischen Planer, Besteller und Betonwerk unumgänglich. Die Verantwortung für die zu erreichenden Eigenschaften und Werte liegt einzig beim Kunden (Besteller). KIBAG leistet ausschliesslich Gewähr für die korrekte Dosierung der einzelnen Komponenten, welche durch den Besteller angegeben und vorgängig definiert werden.
- 2.5. KIBAG-Betonprodukte unterliegen einer strengen Qualitätskontrolle nach den geltenden Normen (SN EN). Der Nachweis der Konformität für die im Betonwerk hergestellten Betonsorten wird durch die laufende Produktionskontrolle der Betonherstellung (nach SN EN 206) erbracht. Mit dem Zertifikat der Schweizerischen Zertifizierungsstelle für Bauprodukte wird bestätigt, dass die KIBAG eine Produktionskontrolle für die Betonwerke aufgebaut hat, unterhält und zweckmässig anwendet, welche den Anforderungen der SN EN 206 entspricht.
- 2.6. Die nachträgliche Produktveränderung (z.B. durch Zugabe von Wasser oder Zusatzstoffen/-mitteln) ist nur in Rücksprache mit KIBAG (telefonisch mit dem entsprechendem Werk und unter Vermerk der zugegebenen Wassermenge) zulässig, sofern anschliessend durch eine ausgewiesene Fachperson eine durch den Kunden selbst zu veranlassende und zu bezahlende Konformitätskontrolle an der Probe des neuen Endprodukts durchgeführt wird. Mit der Veränderung ausserhalb dieses Vorgangs verliert das Produkt die Konformität und damit die vom Betonlieferanten garantierten Eigenschaften. KIBAG lehnt hierfür jegliche Haftung ab.

3. Preise, Preislisten und darin enthaltene Zuschläge und Regietarife

- 3.1. Die Basispreise der gedruckten und online zugänglichen Preislisten gelten, besondere Vereinbarung vorbehalten, ausschliesslich für Bauunternehmer. Die darin enthaltenen Preise und Konditionen gelten bis auf Widerruf oder bis zur Bekanntgabe neuer allgemein gültiger Preislisten (vgl. Ziff. 1.2 vorstehend). Sie werden mit der Annahme eines der KIBAG aufgrund dieser Preislisten erteilten Auftrags verbindlich. Alle Preise verstehen sich für Lieferung ab Betonwerk ohne Mehrwertsteuer in Schweizer Franken. Die Preise beziehen sich auf 1 m³ verarbeiteten Beton oder Mörtel. Dies entspricht auch der jeweiligen Mindestbestellmenge.
- 3.2. Die Zumischung von Betonzusatzmitteln bei der Herstellung ist in Bezug auf die Wahl des Produkts und der Dosierung Sache der KIBAG. Sie ist bei Verwendung zur Verrechnung eines Mehrkostenzuschlags berechtigt.
- 3.3. KIBAG behält sich vor, allgemeine Zuschläge für folgende Fälle zu verrechnen:
 - Zusätzliche Wartezeit am Abladeort
 - Zementsortenwechsel
 - Mörtelvorlagen
 - Zusatzmittel für Abbindeverzögerung, Frostschutz etc.
 - Winterzuschlag
 - Kleinstmengenzuschlag
 - Nutzung von Spezialfahrzeugen
 - Produktionszuschläge ausserhalb der Öffnungszeiten
 - Zuschläge für Spezialbewilligungen, Nachtfahrerbewilligungen, Wochenendbewilligungen etc.
 - Bei schwer zugänglicher oder verbotener Zufahrt

- Bei erschwerten Ablad oder Umschlag
- Bei Lieferungen ausserhalb der normalen Öffnungszeiten

Die aktuell geltenden Tarife können unter www.kibag.ch/de/baustoffe abgerufen werden.

- 3.4. Weitere Zuschläge für Bestellungen, die von den allgemeinen Lieferstandards der KIBAG abweichen, bleiben vorbehalten und dem Kunden vorab mitgeteilt.
- 3.5. Fordert der Besteller die Zumischung von bestimmten Produkten in einer angegebenen Dosis, gilt Ziff. 7 (Gewährleistung).
- 3.6. Zuschlag für CO₂, Energie, Rohstoff und Treibstoff:
Die je nach Betonsorte zu berechnenden Zuschläge können den aktuellen Preislisten entnommen werden. Der Zuschlag wird separat ausgewiesen. Dieser Zuschlag ist variabel und orientiert sich an der prognostizierten dynamischen Preisentwicklung für CO₂ im EU Emissionshandelssystem sowie weiteren Einflussgrössen, wie von KIBAG geplante Investitionen in CO₂ Reduktionsprojekte. Für Verträge, die zusätzlich einen separaten Energiezuschlag vorsehen, richtet sich der Energiezuschlag nach der vertraglichen Vereinbarung und wird neben den Nettopreisen separat ausgewiesen.
4. **Bestellung und Liefertermine**
- 4.1. Die Bestellung ist immer an KIBAG zu richten. Bestellungen können via Kundenportal, andere Online-Portale, E-Mail und Telefon erfolgen. Bestellungen auf anderem Wege gelten nur als angenommen, wenn sie schriftlich bestätigt werden.
- 4.2. Bestellungen sollen am Vortag bis spätestens 12.00 Uhr erteilt werden. Vorbestellungen geniessen in der Auslieferung Vorrang. Kunden, die eine zeitkritische Bestellung haben, müssen diese in jedem Falle telefonisch vornehmen.
- 4.3. Das zuständige Betonwerk benötigt bei der Bestellung neben dem Namen des Kunden/Empfängers inkl. Telefonnummer und E-Mail-Adresse sowie einer nachvollziehbaren Lieferadresse genaue und spezifische Angaben über Betonsorte (gemäss massgebender Norm SN EN 206, sowie zugehörige Anhänge und Merkblätter), Betonmenge (m³), Einbauart und gewünschte Druckfestigkeits-, Expositions- und Konsistenzklasse sowie Grösst Korn und Anwendung, Lieferbeginn und Lieferprogramm. Ohne diese genauen Angaben erfolgen die Lieferungen nach Sortenverzeichnis (gemäss Preisliste). Aufträge und Lieferungsabrufe werden stets nach Massgabe der jeweiligen Lieferungsmöglichkeit angenommen.
- 4.4. Sollten besondere kundenspezifische Sicherheitsvorschriften bestehen, so sind diese KIBAG vorgängig schriftlich mitzuteilen.
- 4.5. Haben unpräzise Lieferangaben Mehrkosten zur Folge, behält sich KIBAG vor, diese Kosten dem Kunden zu verrechnen.
- 4.6. Bei Absagen am Liefertag behält sich KIBAG das Recht vor, die bereits angefallenen Kosten für Beton, Transport, Reinigung sowie Entsorgung zu verrechnen. Kann der bereits bestellte Beton von einem Dritten verwendet werden, werden lediglich die entsprechenden Transportkosten unter Berücksichtigung einer etwaigen Mengendifferenz in Rechnung gestellt.
- 4.7. KIBAG bemüht sich um eine termingerechte Lieferung. Annahmen von kundenseits gewünschten Lieferzeiträumen sind jedoch unverbindlich und stellen kein Termingeschäft dar. Die Lieferzeitangaben verstehen sich mit Rücksicht auf einen allfälligen Stossbetrieb stets mit einer Toleranz von einer halben Stunde.

Bei Überschreitung des gewünschten Zeitraums meldet KIBAG dies dem Besteller umgehend, wobei dieser die Lieferung innert angemessener Nachfrist ermöglicht. Etwaige Haftungsfolgen richten sich nach Ziff. 8 (Haftung) nachstehend. Ist eine grössere Verzögerung aus unvorhersehbaren Gründen wie Stromunterbruch, Wassermangel, Maschinendefekt, Ausfall von Zulieferungen oder Fällen höherer Gewalt unvermeidlich, so wird dies dem Besteller unverzüglich gemeldet und werden allfällige Möglichkeiten einer Weiterbelieferung durch andere KIBAG-Betonwerke angeboten. Die KIBAG ist berechtigt, die Lieferzeiten für ihre eigenen Lieferungen entsprechend zu verlängern. Für allfällige Wartezeiten und damit zusammenhängenden direkten oder indirekten Schaden haftet die KIBAG nicht.

- 4.8. Der Besteller ist gehalten, allfällige Verspätungen in der Materialannahme der KIBAG sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies, so haftet er der KIBAG für dadurch verursachten Materialverderb und andere Verzugsfolgen.
- 4.9. Telefongespräche zwecks Bestellung und Kontaktaufnahme mit den seitens KIBAG zur Verfügung gestellten Hotlines werden für Qualitäts-, Schulungs- und Beweissicherungszwecke aufgezeichnet.

5. Transport- und Lieferbedingungen

- 5.1. Die Wahl des Transportmittels und des Betonwerks liegt ausschliesslich bei der KIBAG. Wird der Einsatz von 2-/3-Achs-Fahrzeugen verlangt, so erfolgt die Verrechnung in Regie. Beton der Konsistenzen $\geq$ F4 werden ausschliesslich mit Fahrmischern transportiert.
- 5.2. Wird Lieferung franko Baustelle vereinbart, so gilt der dafür festgesetzte Transportpreis für den kürzesten, einwandfrei befahrbaren Anfahrweg und die umgehende Betonübernahme durch den Besteller.
- 5.3. Es werden einwandfreie Zufahrtsverhältnisse sowie ungehinderte Lade-/Entladungsmöglichkeiten vorausgesetzt. Sollte es – egal aus welchen Gründen (Kundenwunsch, Sperrungen und Umleitungen) – nicht möglich sein, die kürzeste Route zu fahren, verrechnet KIBAG den hierfür zusätzlich angefallenen Aufwand (längere Anlieferzeit).

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Beton und Mörtel

Gültig ab Januar 2026 KIBAG Beton AG und alle mit ihr verbundenen Gesellschaften (nachfolgend «KIBAG»)

- 5.4. Sollte eine sichere Lieferung am Bestimmungsort durch das Transportfahrzeug nicht möglich sein, ist der jeweilige Fahrer berechtigt, die Anlieferung abzubrechen. Ist eine ungehinderte Anfahrt und/oder ein sofortiger Abład nicht gewährleistet, haftet der Kunde für alle daraus entstehenden Schäden. Dies gilt auch bei fehlerhafter Einweisung durch einen Dritten, welcher im Auftrag des Kunden handelt.
 - 5.5. Für Selbstabholer gilt, dass das Beladen in der Reihenfolge des Eintreffens der Fahrzeuge beim Werk erfolgt. Für etwaige Schäden, die durch Wartezeiten entstehen, übernimmt KIBAG keine Haftung. Baustellenlieferungen werden prioritär behandelt, wodurch für Abholer längere Wartezeiten entstehen können. Hierfür kann KIBAG nicht verantwortlich gemacht werden.
 - 5.6. Nutzen und Gefahr gehen mit der Übergabe auf den Empfänger über. Bei Selbstabholern geht die Gefahr mit Abholung im Werk über. Der Verlad erfolgt auf eigene Gefahr. Bei Lieferungen geht die Gefahr mit Erreichen des Lieferorts über (befindet sich der Lieferort auf einem privaten Grundstück geht die Gefahr bei Verlassen der öffentlichen Strasse auf den Empfänger über).
- 6. Rechnung / Lieferschein / Zahlung**
- 6.1. Die Zahlungsfrist beträgt mangels anderer Vereinbarung 30 Tage netto ab Fakturadatum. Nach Ablauf der Zahlungsfrist schuldet der Besteller ohne weiteres, d.h. ohne Mahnung und ohne Ansetzung einer Nachfrist, einen Verzugszins von 5%. Nach erfolgter Zahlungserinnerung und 1. Mahnung wird dem Besteller die Betreibung mittels 2. Mahnung angedroht. Ab diesem Zeitpunkt schuldet der Besteller bis dahin aufgelaufene Inkasso- und Betreibungskosten sowie rechtliche Durchsetzungskosten.
 - 6.2. Sämtliche Lieferungen auf die gleiche Baustelle gelten als Sukzessivlieferungen, unabhängig von der Dauer oder den Bezugsunterbrüchen. Die KIBAG behält sich Teilfakturierungen vor.
 - 6.3. Die Abrechnung erfolgt aufgrund der bei jeder Lieferung ausgestellten Lieferscheine. Der Kunde erhält die Lieferscheine auf elektronischen Weg über die Lieferscheinplattform KIBAG Workspace oder an die vom Kunden übermittelte E-Mail-Adresse. Der Kunde verzichtet auf eine Ausstellung der Lieferscheine in Papierform. Ausnahmsweise erhält der Kunde einen physischen Lieferschein direkt ab Werk (insbesondere kleine Werke). Bei der Zustellung der Lieferscheine per E-Mail ist der Kunde empfangserseitig verantwortlich, dass sämtliche Zusendungen der Lieferscheine per E-Mail an die vom Kunden bekannt gegebene E-Mail-Adresse zugestellt werden können. Änderungen der Zustelladresse sind der KIBAG unaufgefordert mitzuteilen. Zusendungen von Lieferscheinen an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse gelten als ordnungsgemäss zugestellt und genehmigt, sofern dieser nicht innerhalb 48 Stunden nach der erfolgten Lieferung Widerspruch hierzu einlegt.
 - 6.4. Sämtliche Forderungen werden sofort fällig, wenn der Kunde mit der Erfüllung nur einer der ausstehenden Forderungen in Verzug gerät. Diese Regelung gilt projekt- und baustellenübergreifend. Das gleiche gilt, wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Vermögens abgelehnt wird, oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden rechtfertigen.
 - 6.5. Bestehen Forderungen aus verschiedenen Lieferungen bzw. Leistungen, entscheidet KIBAG über die Verrechnung. Der Kunde verzichtet auf ein etwaiges Zurückhaltungsrecht. Eine Verrechnung mit etwaigen Gegenforderungen des Kunden ist in Abweichung von den gesetzlichen Bestimmungen nur dann möglich, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
 - 6.6. KIBAG ist in Abweichung des Gegenseitigkeitserfordernisses der gesetzlichen Verrechnung berechtigt, sämtliche fälligen Kundenforderungen gegenüber KIBAG und allen verbundenen Gruppengesellschaften (inkl. Zweigniederlassungen) aus bestehenden Rechtsverhältnissen mit fälligen Forderungen von KIBAG und allen verbundenen Gruppengesellschaften (inkl. Zweigniederlassungen) gegenüber dem Kunden zu verrechnen.
 - 6.7. Bei Zahlungsverzug hat KIBAG das Recht, weitere Leistungen auch betreffend andere Projekte des Kunden von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen.
 - 6.8. Zur Prüfung der Zahlungsfähigkeit ihrer Kunden behält KIBAG sich das Recht vor, jederzeit unter Beizug eines externen Dienstleisters eine Kreditfähigkeitsprüfung durchzuführen. Wenn diese negativ ausfällt (z.B. Betreibungen über höhere Beträge, Betreibungen über Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge, Konkursandrohungen, starke Verschlechterung der Zahlungsmoral), hat KIBAG das Recht entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten.
- 7. Gewährleistung**
- 7.1. Die KIBAG gewährleistet die Lieferung auftragskonformer Menge und Qualität. Für die Eigenschaften des frischen Betons sowie die Qualität des erhärteten Betons sind ausschliesslich die der Bestellung zugrunde liegenden Normen (SN EN 206) massgebend. Wird vom Kunden Beton gemäss SN EN 206 nach Zusammensetzung verlangt, sind detaillierte Abklärungen zur Machbarkeit zwischen dem Besteller und seinen eingesetzten Fachpersonen (insbesondere Planer) in Abstimmung mit KIBAG unumgänglich. Für Frisch- und Festbetonprüfungen gelten die in der Norm SIA 262/1 aufgeführten Verfahren. Massgebend für den Nachweis der Betonqualität sind die Prüfungen des Betons gemäss SIA 262/1 und der aus dem Beton durch die KIBAG oder in Anwesenheit eines Vertreters der KIBAG hergestellten Probekörper.
 - 7.2. Es obliegt dem Besteller, den gelieferten Beton beim Bezug aufgrund des Lieferscheins zu prüfen (Übereinstimmung Lieferung gemäss Bestellung mit Lieferschein) und allfällige Beanstandungen vor dem Einbringen des Transportbetons in die Schalung unverzüglich anzubringen. Mängel, die bei der Bereitstellung nicht feststellbar sind, müssen sofort nach deren Entdeckung gerügt werden.
 - 7.3. Bei Lieferung franko Baustelle gilt als Bezug die Ablieferung auf dem Bauplatz.
 - 7.4. Bei Lieferung ab Werk die Abgabe des Betons auf das Transportfahrzeug des Bestellers.
 - 7.5. Bestehen seitens des Bestellers hinsichtlich der Qualität des gelieferten Betons Zweifel und ist eine sofortige Abklärung nicht möglich, so ist der Besteller zur Entnahme einer Probe verpflichtet. Durch eine sofortige Einladung ist der KIBAG Gelegenheit zu geben, der Probeentnahme beizuwohnen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird von der KIBAG nur anerkannt, wenn die Probeentnahme unmittelbar nach erfolgter Lieferung und gemäss den Vorschriften der Norm SN EN 206 bzw. SIA 262/1 vorgenommen und die Probe der Eidg. Materialprüfungs- und Versuchsanstalt (EMPA) oder einer anderen akkreditierten Prüfstelle zur Beurteilung eingesandt worden ist. Das Prüfergebnis gilt lediglich als Nachweis für die Erreichung der Beton-eigenschaften von Frisch- und Festbeton auf der Baustelle.
 - 7.6. Wenn interne Prüfungen in der Produktion belegen, dass die Eigenschaften ab Werk erreicht wurden, gilt die Vermutung, dass das Produkt das Werk mängelfrei verlassen hat. Eine Haftung wird nur dann übernommen, wenn der Besteller nachweist, dass die Produkteigenschaften sich durch ein schuldhaftes Verhalten von KIBAG nach der Produktion negativ verändert haben.
 - 7.7. Eine Aussage über die Kausalität des Mangels muss auf andere Weise erfolgen. Bei einer berechtigten Beanstandung übernimmt KIBAG die Prüfkosten. Andernfalls sind sie vom Besteller zu tragen. Das Prüfergebnis ist der KIBAG in jedem Fall sofort nach dessen Vorliegen zuzustellen.
 - 7.8. Wird der Beton im Betonwerk abgeholt, so ist es Sache des Bestellers, für zweckmässigen Schutz des Materials während des Transportes gegen Witterungseinflüsse (Kälte, Hitze, Regen usw.) zu sorgen. Ausserdem obliegt es dem Besteller, alle Vorkehrungen für das rechtzeitige und sachgemässe Einbringen des Transportbetons auf der Baustelle zu treffen.
 - 7.9. Für Qualitätseinbussen infolge Nichtbeachtung der vorstehenden Obliegenheiten oder wegen nachträglicher Veränderung des gelieferten Betons (z.B. durch Wasserzugabe, zu späte Verarbeitung usw.) durch den Besteller lehnt KIBAG jede Verantwortung ab (vgl. Ziff. 8).
 - 7.10. Der Anspruch auf Gewährleistung bedingt eine fristgerechte Rüge und beschränkt sich auf eine Ersatzlieferung oder, wenn das Material beschränkt verwendbar ist, eine angemessene Minderung des Kaufpreises. Die übrigen Gewährleistungsbefehle sind ausgeschlossen.
 - 7.11. Abweichend von der gesetzlichen Regelung beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung des Produktes. Diese Frist gilt auch für den Fall, dass das Produkt entsprechend seiner üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff). Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und ausservertragliche Schadenersatzansprüche, die auf einem Mangel des Produktes beruhen.
 - 7.12. Wenn gestützt auf Ziff. 2.6 der Besteller die Verwendung spezifischer Zusatzmittel vorgibt (Dosis und/oder Produkt), wird ausschliesslich die Einhaltung dieser Vorgaben gewährt. Eine Haftung für das Verhalten dieser Mittel wird bei Beton nach Zusammensetzung abgelehnt. Bei Bestellung von Beton nach Eigenschaften entfällt ohnehin eine Gewährleistung im Falle, dass der Besteller die Verwendung bestimmter Zusatzmittel oder Ausgangsstoffe vorschreibt.
 - 7.13. Ästhetische Abweichungen unterschiedlicher Lieferungen (z.B. hinsichtlich Farbe) sind keine Mängel, es sei denn KIBAG hätte sich vorgängig schriftlich zur Einhaltung bestimmter ästhetischer Vorgaben verpflichtet.
- 8. Haftung**
- 8.1. Die Haftung aus Gewährleistung für Schadenersatz ist beschränkt auf den Kaufpreis mangelhafter Produktelieferungen.
 - 8.2. Die Haftung für Verzugschäden ist beschränkt auf den Kaufpreis der verzögerten Lieferung.
 - 8.3. Jegliche weitere Haftung aus Vertragsverletzung auf Schadenersatz und Genugtuung ist beschränkt auf Absicht oder Grobfahrlässigkeit.
 - 8.4. Überdies haftet KIBAG keinesfalls für indirekte/mittelbare Schäden, Folgeschäden oder nicht realisierte Einsparung, Betriebsunterbrüche, Verdienst- oder Umsatzausfälle und/oder Mehraufwand.
 - 8.5. Die Haftungsbeschränkungen dieses Titels gelten nicht für Haftung bei Körperschäden.
- 9. Vertraulichkeit**
- 9.1. Alle Offerten und weitere im Zusammenhang mit der Bestellung stehenden Unterlagen von KIBAG sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen Konkurrenten und Dritten weder in Kopie noch in inhaltsgetreuer Zusammenfassung direkt oder indirekt zugänglich gemacht werden.
- 10. Datenschutz**
- 10.1. KIBAG bearbeitet die Daten des Kunden gemäss der öffentlich zugänglichen, aktuell gültigen Datenschutzerklärung (abrufbar unter: <https://www.kibag.ch/de/allgemeine-datenschutzerklaerung-kibag.html>)
- 11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**
- 11.1. Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht unter Ausschluss des «Wiener Kaufrechts» (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980).
 - 11.2. Gerichtsstand ist für alle Streitigkeiten ist Zürich. KIBAG hat das Recht, den Kunden auch an seinem Sitz zu verklagen.

Transportpreise Kies und Beton

Bestimmungsort	Kies Fr./to	Beton Fr./m ³	Bestimmungsort	Kies Fr./to	Beton Fr./m ³	Bestimmungsort	Kies Fr./to	Beton Fr./m ³
8241 Barzheim	11.00	39.00	8223 Guntmadingen	7.00	28.00	8236 Opfertshofen	11.00	28.00
8228 Beggingen	10.00	32.00	8215 Hallau	6.00	23.00	8236 Osterfingen	6.00	23.00
8463 Benken	10.00	39.00	8231 Hemmental	10.00	37.00	8462 Rheinau	11.00	39.00
8222 Beringen	7.00	31.00	8207 Herblingen	10.00	34.00	8200 Schaffhausen	10.00	34.00
8242 Bibern	11.00	39.00	8242 Hofen	11.00	39.00	8203 SH/Buchthalen	10.00	34.00
8238 Büsingen	11.00	39.00	8246 Langwiesen	10.00	37.00	8252 Schlatt	11.00	39.00
8236 Büttelhardt	11.00	37.00	8235 Lohn	10.00	37.00	8226 Schleithelm	10.00	31.00
8447 Dachsen	10.00	38.00	8224 Löhningen	7.00	29.00	8225 Siblingen	7.00	28.00
8253 Diessenhofen	11.00	40.00	8460 Marthalen	11.00	39.00	8234 Stetten	10.00	37.00
8239 Dörflingen	11.00	37.00	8232 Merishausen	10.00	38.00	8240 Thayngen	10.00	38.00
8464 Ellikon	11.00	39.00	8212 Neuhausen	9.00	32.00	8219 Trasadingen	6.00	24.00
8245 Feuerthalen	10.00	36.00	8212 Neuhausen-Langriet	9.00	32.00	8248 Uhriesen	10.00	38.00
8247 Flurlingen	10.00	37.00	8213 Neunkirch	6.00	25.00	8217 Wilchingen	5.00	23.00
8214 Gächlingen	6.00	28.00	8216 Oberhallau	6.00	24.00			

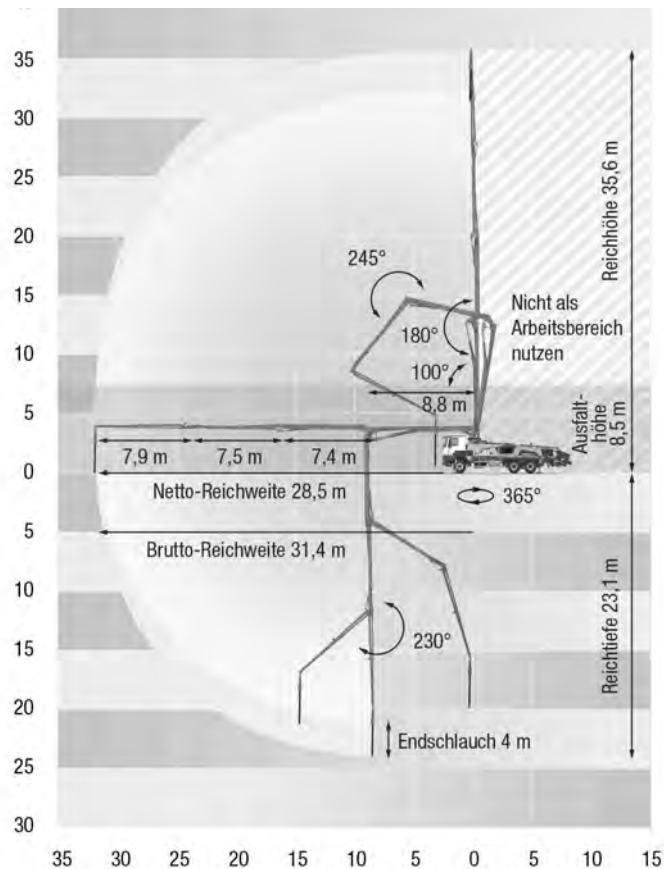
- und weitere Destinationen auf Anfrage.

Transportbedingungen	4-/5-Achs 32to/40to	Fahrmischer 32to/40to
Mindestlademenge Kies Tonnen	17.00	17.00
Mindestlademenge Beton m3	7.00	7.00
Mindestlademenge Deponie Tonnen	17.00	—
Zuschlag Fahrmischer/Silo Kies	8.00	8.00
Inbegriffene Lade-/Abladezeit	15 Min.	30 Min.
Regiepreis	180.00/Std.	180.00/Std.
Lade-/Abladezeitüberschreitung, Wartezeit	3.00/Min.	3.00/Min.



Betonpumpen-Fahrzeug

Arbeitsbereich – Ausleger 36 m



Artikel Nr.	Betonieretappe in m³	Fr./m³
-------------	----------------------	--------

Betonpumpe Mast 36 m

900110	1 - 20 (Pauschal)	500.00
900111	20 - 30	25.00
900112	30 - 50	23.00
900113	50 - 80	21.00
900114	80 - 130	19.00
900115	> 130	17.00

Leistung	Fr.
----------	-----

Zuschläge Betonpumpe

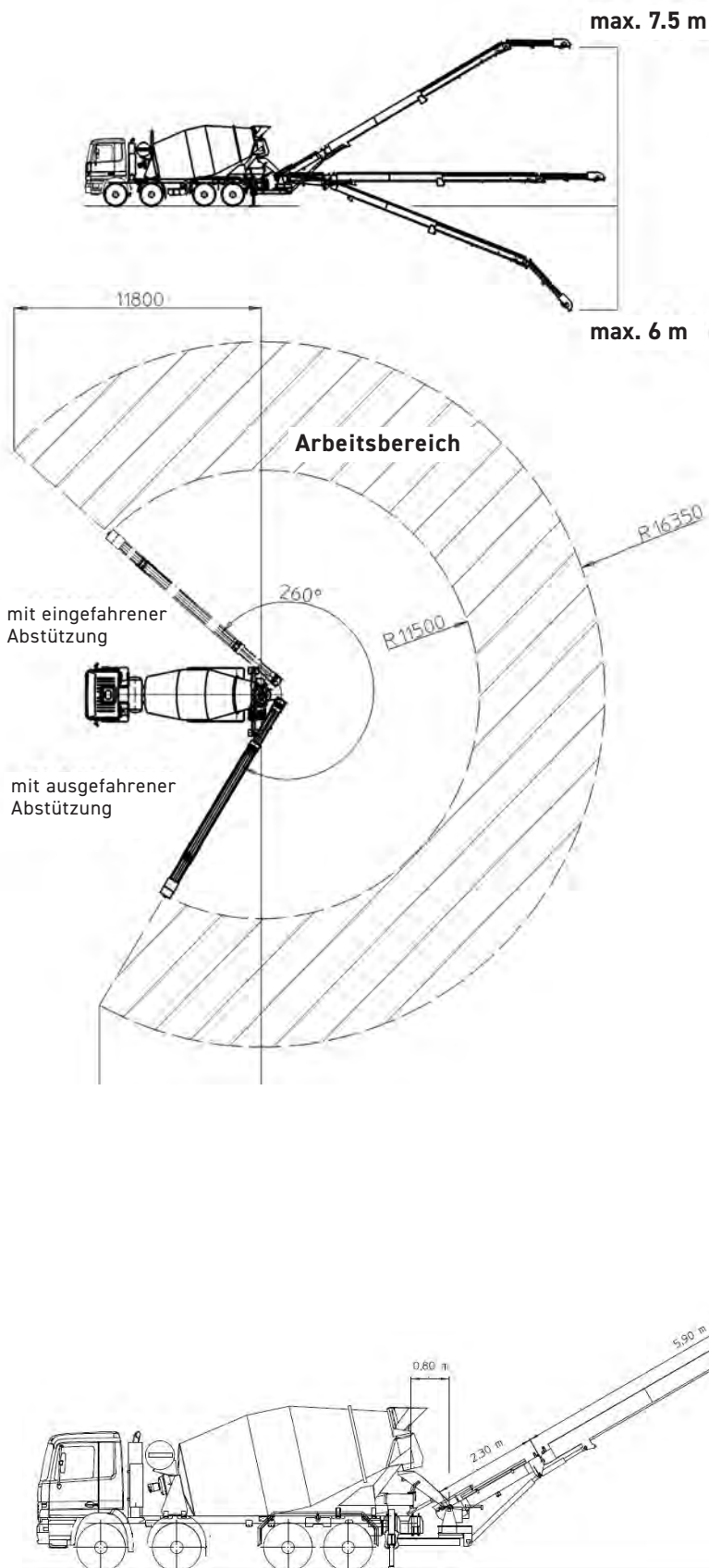
Mindestpumpleistung	15.00 m³/Std.
Wartezeit auf Baustelle	270.00/Std.
Zuschlag RC-Beton / Fasern	2.00/m³
Mehrlänge Pumpleitung (exkl. Verlegen)	10.00/m¹

Allgemeine Zuschläge Betonpumpe

Pauschalzuschlag für nicht witterungsbedingte Absagen oder Verschiebungen weniger als 24 Std. vor Pumpbeginn.	Fr. 400.00
Zuschlag nach Aufwand für Nacharbeiten zwischen 20:00 und 6:00 Uhr. Exkl. Bewilligungsgebühren.	Fr. 100.00/Std.
Preiszuschlag auf dem Brutto-Pumptarif für Samstagarbeit zwischen 0:00 und 24:00 Uhr. Exkl. Bewilligungsgebühren.	25%
Preiszuschlag auf dem Brutto-Pumptarif für Sonntagarbeit.	auf Anfrage
Preiszuschlag auf dem Brutto-Pumptarif für das Pumpen von Stahlfaserbeton/RC-Beton.	2.00/m³
Pauschalzuschlag pro Pumpeinsatz für die Reinigung der Betonpumpe.	Fr. 70.00
Die Entsorgung von allfälligem Restbeton wird separat nach Aufwand verrechnet.	
Zuschlag für Mehrlänge der Pumpleitung und Pumpeinsatz zuzüglich Installationskosten.	Fr. 10.00/Meter

Fahrmischer mit Förderband

Fahrmischer mit Förderband



Artikel Nr.	Leistung	Fr./Std.
-------------	----------	----------

Fahrmischer mit Förderband

975	Förderbandablad	292.00
-----	-----------------	--------

Transport von Material gemäss Transportpreisliste

Technische Daten

Reichweite 10.50 - 16.50 m

Förderhöhe bis 7.50 m (max. Winkel 30°)

Schwenkbereich 260°

Max. Förderleistung 50 m³/Std. (Materialabhängig)

Förderbandbreite 360 mm

Bandgeschwindigkeit stufenlos einstellbar

Bedienung mittels Funkfernsteuerung

Leistungsbestimmungen

- Zur Leistung von Schadenersatz oder zur Nachleistung sind wir in keinem Fall verpflichtet. Insbesondere haften wir nicht für Schäden, die durch das Eintreten technischer Mängel wie Maschinenschaden, Verstopfung der Leitung etc. am Bauwerk entstehen können.
- Unsere Leistung endet mit der Förderung des Betons zur Einbaustelle. Die Verlegung der vereinbarten Anfangszeit ist nur nach Abstimmung mit dem Auftraggeber möglich. Dem Auftrag wird ein Grundpreis belastet, wenn die Pumpe bereits auf dem Wege zur vereinbarten Einsatzstelle ist. Für die Montage, Demontage und Reinigung der Förderrohrleitungen sind bauseits kostenlos Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen. Für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen der SUVA über die Verhütung von Unfällen auf der Baustelle ist die Bauunternehmung verantwortlich.
- Die Baustellenzufahrt muss für jeden Pumpeinsatz gewährleistet sein; Strassen- oder Trottoirabsperungen sowie andere verkehrstechnische Regelungen sind vom Auftraggeber rechtzeitig und zu seinen Lasten zu veranlassen.
- Wir sind bestrebt, zugesagte Termine einzuhalten, übernehmen jedoch keine Haftung für Schäden, die durch verspäteten Arbeitsbeginn entstehen. Höhere Gewalt und Betriebsstörungen, gleichgültig aus welchem Grunde, Verkehrsstörungen oder Verkehrsbeschränkungen sowie von uns unverschuldetes Unvermögen befreien uns im Umfang und für die Dauer ihrer Auswirkung von der Leistungspflicht.
- Pumpbeton (P) erlaubt das Pumpen durch eine Leitung mit einer max. Länge von 50 m, bei kleiner Steigung und bei einer Aussentemperatur von $\leq 25^{\circ}\text{C}$.
- Es können Beton-Pumpmischungen bis 45 mm Korngrösse sowie pumpbarer Leichtbeton ($\text{RG} > 1'200 \text{ kg/m}^3$) gefördert werden. Leitungsdurchmesser 65 mm nur auf Anfrage.
- Für die Qualität und die Eigenschaften des Betons haftet das Lieferwerk. Das Visum des Pumpmaschinenisten gilt nur für den Empfang des Betons. Wir übernehmen keine Haftung für zugesicherte oder erwartete Eigenschaften in frischem oder erhärtetem Beton. Der Beton muss in gut pumpbarer Konsistenz und Zusammensetzung angeliefert werden. Eine eventuelle Betonprobe als Qualitätsnachweis ist in Gegenwart eines Vertreters des liefernden Betonwerkes herzustellen.
- Bei komplizierten Pump- und Verrohrungsarbeiten ist ein zweiter Pumpmaschinist erforderlich.
- **Es gelten sämtliche Zahlungsbedingungen analog Transportbeton.**



Betonblocksteine mit System

	Typ	Länge in mm	Breite in mm	Höhe in mm	Volumen in m³	Gewicht in kg	Mauerfläche in m²	Preis per Mauerfläche Fr./m³	Preis per Stück Fr./m³	Artikel Nr.
	1	1600	800	800	0.768	1800	–	–	269.00	43100
	2	1600	800	800	1.024	2200	1.28	220.30	282.00	43101
	3	800	800	800	0.510	1100	0.64	235.90	151.00	43102
	4	1500	600	600	0.540	1100	0.90	219.40	158.00	43103
	5	600	600	600	0.216	460	0.36	244.40	88.00	43104
	6	900	600	600	0.324	690	0.54	242.60	132.00	43105



Beton mit System

Ein modularer Betonblock der aus Restbeton, Recyclingbeton oder Frischbeton hergestellt wird. Statisch definierte Konnektor-Verbindungen (oberseitige Noppen und unterseitige Einbuchtungen) gewährleisten einen stabilen, formschlüssigen Mauerverbund. Dimension, Gewicht und Statik sind auf modernste bautechnische Einsätze ausgelegt und erlauben eine flexible Bauweise. Bei geänderten Nutzungsanforderungen kann die Konstruktion schnell abgebaut und anderweitig neu aufgebaut werden.

Unternehmensbereich

Baustoffe

- Abbau von Sand, Kies und Fels
- Aufbereitung von Sand, Kies, Splitt und Bahnschotter
- Eigener Schiffsbetrieb
- Produktion von Transportbeton und Langzeitmörtel
- Verkauf ab Werk direkt auf die Baustelle
- Einbringung von pumpfähigem Transportbeton direkt in die Schalung
- Eigener Fuhrpark
- Akkreditiertes und mobiles Labor für Baustoffe

Bauleistungen

- Maschinelle Erdarbeiten
- Strassenbau, Belagsarbeiten, Kanalisationen, Werkleitungen, Bach- und Flusskorrekturen
- Seeufergestaltungen und Hafenbauten
- Rückbau, Baugrubensicherung
- Pfahlfundationen, Spundwandarbeiten, Rammarbeiten ab Pontons und Nassbaggerungen
- Sondier- und Zweckbohrungen, Anker, Vernagelungen, Spritzbeton

Umwelt und Entsorgung

- Altlastensanierungen
- Bodenwäsche (eigene Bodenwaschanlage)
- Entsorgung von schadstoffbelasteten Bauabfällen
- RC-Beton/RC-Kies
- Erdwärmebohrungen
- Kanaltechnik
- Muldenservice
- Importeur für Entsorgungstechnik

Weiterführende Dienstleistungen

- Wartungen, Reparaturen und Revisionen von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen und Werken
- Grundstück- und Liegenschaftsverwaltung

Deshalb ist die Zusammenarbeit mit uns eine sichere Sache:

Rund 1'800 Angestellte arbeiten für unsere Auftraggeber. 14 Kieswerke, 3 Steinbrüche und 25 Betonwerke, 17 Strassen- und Tiefbaubetriebe sowie mehrere Umwelt- und Entsorgungsunternehmen sorgen für die Sicherstellung der Kapazität, Produktsicherheit und Effizienz.

KIBAG-Kieswerke

Basel	058 387 27 10
Birr AG	058 387 25 10
Edlibach ZG	058 387 14 20
Lostorf SO	058 387 25 10
Neuheim ZG	058 387 24 48
Regensdorf ZH	058 387 17 59
Schafisheim AG	058 387 25 10
Stadel ZH	058 387 22 42
Tuggen SZ	058 387 18 58
Waldkirch SG	058 387 27 27
Weinfelden TG	058 387 27 27
Wilchingen SH	058 387 25 50

KIBAG-Steinbrüche

Hartsteinwerk Gasperini UR	058 387 13 80
Schollberg SG	058 387 23 40
Seewen SZ	058 387 14 00

KIBAG-Betonwerke

Adliswil ZH	058 387 22 42
Basel	058 387 27 10
Bassersdorf ZH	058 387 22 42
Bilten GL	058 387 18 58
Buchrain LU	058 387 25 31
Effretikon ZH	058 387 22 42
Morgarten ZG	058 387 24 59
Neuheim ZG	058 387 24 52
Regensdorf ZH	058 387 22 42
Schindellegi SZ	058 387 18 58
Schlieren ZH	058 387 22 42
Seewen SZ	058 387 14 00
Seewen-Zingel SZ	058 387 14 08
St.Gallen	058 387 27 27
Tuggen SZ	058 387 18 58
Wädenswil ZH	058 387 18 58
Weinfelden TG	058 387 27 27
Zürich-Tiefenbrunnen	058 387 22 42
Zürich-Wollishofen	058 387 22 42
Wilchingen SH	058 387 25 50

KIBAG-Mörtelwerke

Edlibach ZG	058 387 14 20
-------------	---------------

KIBAG-Recyclingwerke

Bassersdorf ZH	058 387 13 00
Effretikon ZH	058 387 17 66
Neuheim ZG	058 387 24 48
Regensdorf ZH	058 387 17 59
Rümlang ZH	058 387 13 20
Wädenswil ZH	058 387 18 58
Wilchingen SH	058 387 25 50
Weinfelden TG	058 387 28 33

Administration:

KIBAG

Seestrasse 404

8038 Zürich

T 058 387 11 11

www.kibag.ch



KIBAG. Aus gutem Grund.